

15./XII. 1914.

**Die wirtschaftlichen Kriegereignisse.  
Zahlungsverbot gegen Rußland.**

Wien, 15. Dezember.

Den Zahlungsverboten, welche gegen England und Frankreich erlassen worden sind, folgt heute in Oesterreich und in Ungarn das Zahlungsverbot gegen Rußland. Durch Verordnungen, welche die Amtsblätter in Wien und in Budapest gleichmäßig enthalten, wird das Zahlungsverbot gegen Forderungen von Gläubigern, die in Rußland ihren Wohnsitz haben, ausgesprochen. Dieses Zahlungsverbot ist den Verboten nachgebildet, die gegen Großbritannien und Frankreich erlassen worden sind, und findet Anwendung gegenüber russischen Staatsangehörigen sowie Personen, die in Rußland ihren Wohnsitz haben. Es wird jedoch auch angewendet auf jeden, der eine Forderung eines Russen erworben hat, auch wenn er nicht in Rußland wohnt. Danach erscheint also auch eine Forderung von Forderungen russischer gegen österreichische Staatsbürger etwa an Neutrale ausgeschlossen. Nur solche Zahlungen, die zur Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten, Muster- und Markenrechten in Rußland zu leisten sind, bleiben vom Verbote unberührt und sind demnach auch nach wie vor zulässig.

Der Zahlungsverkehr zwischen Oesterreich und Rußland war in Friedenszeiten bedeutend. Durch ein Verbot der Zahlungen werden selbstverständlich in erster Linie die Warenimporte aus Rußland betroffen. Die Monarchie hatte im Jahre 1913 aus dem europäischen Rußland Waren für 200 Millionen Kronen, im Jahre zuvor sogar für 227 Millionen Kronen bezogen. Dazu kamen die Importe aus Sibirien, die 1,8 Millionen Kronen erreichten. Die Zahlungen aus dem eigentlichen Geld- und Finanzverkehre dürften dagegen nicht bedeutend sein. Immerhin muß das Zahlungsverbot eine empfindliche Schädigung Rußlands bedeuten. Der Import Oesterreichs aus Rußland ist doppelt so groß wie unser Export aus diesen Ländern, der knapp 100 Millionen Kronen beträgt. Rußland wird also durch unser Zahlungsverbot weit stärker berührt, als die Monarchie durch das Zahlungsverbot, das in Rußland gegen österreichische Staatsangehörige erlassen wurde.

**Die Verordnungen über das Zahlungsverbot.**

Das heutige Reichsgesetzblatt publiziert eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. d. über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland.

Die Verordnung lautet:

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich finden gegenüber russischen Staatsangehörigen sowie Personen, die in Rußland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit der Aenderung Anwendung, daß das Verbot auch gegen jeden Erwerber ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz (Sitz) gilt, wenn er den Anspruch nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat. Zahlungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Patenten, Muster- oder Markenrechten in Rußland notwendig sind, werden bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.